

Folgende Unterlagen sind bei Erstattung der Gewerbebeanmeldung vorzulegen:

- ⇒ Personalausweis oder Reisepass
- ⇒ bei ausländischen Staatsangehörigen (ausgenommen EU-Länder):
gültige Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- ⇒ bei Bevollmächtigung:
eine schriftliche Vollmacht und Ausweis des Vollmachtgebers sowie des Bevollmächtigten
- ⇒ bei Minderjährigen:
Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (bei nebenberuflicher Tätigkeit)
oder Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (bei hauptberuflicher Tätigkeit)
- ⇒ bei im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen:
ein Registerauszug
- ⇒ bei einer GmbH in Gründung:
eine Abschrift des notariellen Gründungsvertrages und eine Vollmacht der Gründer,
wonach der Gewerbebeginn bereits vor der Handelsregistereintragung aufgenommen
werden soll
- ⇒ bei einer GmbH & Co. KG:
zusätzlich der Registerauszug der (Verwaltungs-)GmbH
- ⇒ bei einer AG:
Vollmacht des Vertretungsberechtigten
- ⇒ bei einer GbR:
ggf. Kopie des GbR-Vertrages

Für einige Gewerbearten ist eine spezielle Erlaubnis notwendig. Dazu zählen zum Beispiel:

- Handwerk (Handwerkskarte, Eintragung in der Handwerksrolle, Nachweis über die bestandene Meisterprüfung)
- Gaststätten mit Alkoholausschank (Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz)
- Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (Erlaubnis nach § 33c der Gewerbeordnung)
- Pfandleihgewerbe (Erlaubnis nach § 34 Gewerbeordnung)
- Bewachungsgewerbe (Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung)
- Versteigerergewerbe (Erlaubnis nach § 34b Gewerbeordnung)
- Makler, Bauträger und Baubetreuer (Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung)
- Versicherungsvermittler (Erlaubnis nach § 34d der Gewerbeordnung) bzw. bei gebundener Versicherungsvertreter – Nachweis über die uneingeschränkte Haftungsübernahme des Versicherungsunternehmens (Vertretervertrag) und Vermittlerregisternummer

- Versicherungsberater (Erlaubnis nach § 34e der Gewerbeordnung)
- Finanzanlagenvermittler (Erlaubnis nach § 34f der Gewerbeordnung)

Bei einer diesbezüglichen Gewerbebeanmeldung ist die entsprechende Erlaubnis bzw. der entsprechende Nachweis vorzulegen.

Bestimmte Gewerbe sind zwar nicht erlaubnispflichtig, unterliegen aber einer besonderen behördlichen Überwachung (überwachungsbedürftige Gewerbe gem. § 38 GewO). Dazu zählen zum Beispiel:

- An- und Verkauf durch auf den Handel mit Gebrauchsgütern spezialisierte Betriebe (hochwertige Konsumgüter, Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Edelmetalle und edelmetallhaltige Legierungen, Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltige Legierungen, Edelsteine, Perlen, Schmuck, Altmetalle)
- Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien)
- Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften
- Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften
- Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste
- Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge

Bei einer diesbezüglichen Gewerbebeanmeldung muss unverzüglich die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden überprüft werden. Der Antragsteller ist daher verpflichtet, ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen.